

# Newsletter 1/21

**WENGERPLATTNER**

Handels- und Gesellschaftsrecht – Februar 2021

## Modernisierung des Schweizer Aktienrechts

**Autoren: Dr. Oliver Künzler, Suzanne Eckert, Eva Schott, Dr. Jean-François Mayoraz**

Die Reform zur Modernisierung des schweizerischen Aktienrechts erhielt nach rund 10 Jahren Projektdauer am 19. Juni 2020 die endgültige Zustimmung des Parlaments. Der Bundesrat hat bereits angekündigt, dass mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision voraussichtlich im Jahr 2022 zu rechnen ist.

### **! Wesentlicher Inhalt der Aktienrechtsrevision kurz und bündig**

- **Flexibilisierung der Kapitalstruktur und der Dividendenausschüttung**
- **Modernisierung der Generalversammlung dank Nutzung digitaler Technologien und mehr Flexibilität in der Organisation**
- **Erweiterung der Rechte von Minderheitsaktionären insbesondere durch Senkung verschiedener Schwellenwerte für die Ausübung der Aktionärsrechte**
- **Modernisierung des Sanierungsrechts mit neuem Fokus auf die Zahlungsfähigkeit**
- **Ablösung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) durch das Gesetz und Einführung von Geschlechterquoten im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung von börsenkotierten Gesellschaften**

# Modernisierung des Schweizer Aktienrechts



**Dr. Oliver Künzler**

Partner Business Group Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsanwalt  
oliver.kuenzler@wenger-plattner.ch

Die Aktiengesellschaft sowie auch die GmbH als beliebteste Rechtsformen für unternehmerische Tätigkeiten in der Schweiz erhalten mit der verabschiedeten Reform eine umfassend überarbeitete Rechtsgrundlage, wobei die Grundprinzipien beibehalten werden. Nebst den medial präsenten Themen der Geschlechterquoten für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen und dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative wurden zahlreiche weitere Änderungen beschlossen. Dazu gehören eine erhöhte Flexibilität bei den Kapitalregeln, die Nutzung technologischer Möglichkeiten und die Verbesserung des Sanierungsrechts.



**Suzanne Eckert**

Senior Associate im Team Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsanwältin  
suzanne.eckert@wenger-plattner.ch

## Das Kapitalband

Eine zentrale Neuerung der Aktienrechtsrevision ist die Einführung des sog. Kapitalbandes. Das Kapitalband ermöglicht eine flexible Gestaltung der Kapitalstruktur und schafft damit mehr Handlungsmöglichkeiten bei der Finanzierung von Investitionen und Übernahmen. Neu können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von maximal fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von bis zu 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals herauf- oder herabzusetzen. Das Kapitalband verbindet also gleichzeitig eine genehmigte Kapitalerhöhung mit einer genehmigten Kapitalherabsetzung. Konsequenterweise werden die bisherigen Bestimmungen über die genehmigte Kapitalerhöhung abgeschafft. Darüber hinaus kann die Generalversammlung weitere Einschränkungen, Auflagen oder Bedingungen für die Herauf- oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorsehen. Die statutarische Ermächtigung zur Kapitalherabsetzung ist allerdings nur zulässig, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

der «für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung» ausgewiesen werden. Bei der Gründung ist zu beachten, dass das in Fremdwährung einbezahlte Kapital im Zeitpunkt der Beurkundung der Gründung einen Wert von mindestens CHF 100'000 aufweist. Zweck dieser liberalen Regelung ist eine Anpassung an das Rechnungslegungsrecht, das die Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässt. Der Bundesrat wird die hierfür zulässigen Währungen festlegen.

- Der Mindestnennwert von CHF 0.01 wird aufgehoben. Der Nennwert einer Aktie kann neu bis auf einen beliebigen Bruchteil eines Rappens herabgesetzt werden. Erforderlich ist einzig, dass der Nennwert grösser als Null ist.

## Modernisierung der Generalversammlung

Die Reform trägt der verbreiteten Nutzung digitaler Technologien Rechnung und gewährt zudem mehr Flexibilität bei der Durchführung und der Organisation der Generalversammlungen («GVs»):

- Der Gesetzesentwurf sieht neu die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen GV's vor (d.h. ohne physischen Tagungsort), vorausgesetzt, die Statuten sehen dies vor.
- GV's mit mehreren Tagungsorten sind neu ausdrücklich erlaubt, wobei die Voten der Teilnehmer in Bild und Ton unmittelbar an sämtliche Tagungsorte übertragen werden müssen.



**Eva Schott**

Senior Associate im Team Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Life Sciences und Gesundheitsrecht, Rechtsanwältin  
eva.schott@wenger-plattner.ch

## Weitere Flexibilisierungen beim Aktienkapital

Nebst dem Kapitalband wurden im Zusammenhang mit dem Aktienkapital (und dem Stammkapital der GmbH) weitere Flexibilisierungen eingeführt:

- Neu kann das Aktienkapital nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch in



**Dr. Jean-François Mayoraz**

Associate im Team Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsanwalt  
jean-francois.mayoraz@wenger-plattner.ch

## Vereinfachung der Gründung bzw. Kapitalerhöhung und Erhöhung der Rechtssicherheit:

Mit dem Wegfall der beabsichtigten Sachübernahme und der Klarstellung betreffend die Werthaltigkeit von Forderungen bei der Verrechnungslibrierung werden zwei Damoklesschwerter unter dem bisherigen Recht beseitigt. Dies bringt wesentliche Erleichterungen bei Transaktionen und Sanierungssituationen mit sich.

## Stärkung der Aktionärsrechte:

Die Stellung der Aktionäre wird durch den Ausbau ihrer Rechte und die Herabsetzung von Schwellenwerten zu deren Ausübung gestärkt. Dies wird auch bei der Ausgestaltung künftiger Aktionärsbindungsverträge zu berücksichtigen sein und eröffnet neue Gestaltungsspielräume.

- GVs können fortan auch im Ausland durchgeführt werden, sofern wiederum eine entsprechende Verankerung in den Statuten vorgesehen ist und durch die Festlegung des Tagungsortes keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschwert wird.

### Stärkung der Minderheitenrechte

Ein vorrangiges Ziel der Reform war die Stärkung der Aktionärsrechte, insbesondere die Senkung von Schwellenwerten für die Ausübung der Mitwirkungsrechte von Minderheitsaktionären. Folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

- Einberufungsrecht: Der Schwellenwert für das Einberufungsrecht zu einer ausserordentlichen GV wird bei börsenkotierten Gesellschaften auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt (gegenwärtig 10%). Demgegenüber wird bei Aktiengesellschaften ohne börsenkotierte Aktien am bisher geltenden Schwellenwert von 10% des Aktienkapitals festgehalten. Wie bei allen bisherigen Schwellenwerten können auch mehrere Aktionäre zusammen den geforderten Schwellenwert von 10% erreichen und gemeinsam das Einberufungsrecht ausüben.
- Traktandierungs- und Antragsrecht: Aktionäre, die zusammen mind. 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten bzw. 5% bei nicht börsenkotierten Gesellschaften halten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen (gegenwärtig 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. für alle Aktiengesellschaften). Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung einer GV aufgenommen werden.
- Auskunfts- und Einsichtsrecht: Neu wird geregelt, dass Aktionäre von nichtkotierten Gesellschaften, die mind. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dem Verwaltungsrat jederzeit Fragen stellen können. Die Beantwortung von Fragen war bis anhin nur an der GV möglich. Aktionäre aller Aktiengesellschaften, die mind. über 5% des Aktienkapitals

oder der Stimmen verfügen, können neu auch ohne Ermächtigung der GV Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen. Bedingung für die Gewährung der Auskunfts- und Einsichtsrechte ist, dass diese für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Auskunft oder Einsicht muss innert vier Monaten seit Anfrage erteilt resp. gewährt werden. Eine Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

### Auszahlung von Zwischendividenden

Die Zulässigkeit der Auszahlung von Zwischendividenden war bislang umstritten und es fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. In Angleichung an das zunehmende Bedürfnis der Praxis enthält das revidierte Aktienrecht nun eine ausdrückliche Regelung. Demnach kann die Generalversammlung gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Der Zwischenabschluss ist von der Revisionsstelle zu prüfen, es sei denn, die Gesellschaft unterliegt nicht der eingeschränkten Revision oder alle Aktionäre stimmen der Ausrichtung der Zwischendividende zu und die Forderungen der Gläubiger sind nicht gefährdet.

### Verbesserungen beim Sanierungsrecht

Nebst den Warnindikatoren Kapitalverlust und Überschuldung steht neu auch die drohende Zahlungsunfähigkeit im Fokus. Der Verwaltungsrat ist zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verpflichtet und muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit gebotener Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen oder der GV solche beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Die Pflicht zur Einberufung einer Sanierungs-GV bei hälftigem Kapitalverlust bzw. die Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts bei Überschuldung wird neu unter gewissen Bedingungen gelockert.

## Was müssen Sie als Verwaltungsrat einer AG bzw. als Geschäftsführer einer GmbH aktuell unternehmen?

Aktuell besteht kein Handlungsbedarf. Gemäss den Übergangsbestimmungen bleiben Bestimmungen der Statuten und der internen Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft. Bis dann müssen die Statuten und Reglemente angepasst werden. Wir empfehlen allerdings einerseits aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit, die bestehenden Statuten generell möglichst bald nach Inkrafttreten des neuen Rechts an dessen teilweise neue Systematik und Terminologie sowie an die zahlreichen neuen Artikelnummern anzupassen. Andererseits sollten Sie aber unbedingt auch die neu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Flexibilisierung bei der Kapitalstruktur und der Durchführung der GV prüfen und bei Bedarf in die Statuten aufnehmen. Bis zum Inkrafttreten empfehlen wir, aus Kostengründen auf nicht zwingend erforderliche Statutenänderungen zu verzichten.

### Geschlechterquoten für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen von börsenkotierten Gesellschaften

Es besteht neu ein Richtwert für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von börsenkotierten Gesellschaften, welche die Schwellenwerte betreffend Bilanzsumme, Umsatz und Anzahl Vollzeitstellen überschreiten, wobei mehrjährige Übergangsfristen zur Anwendung kommen. Auf eine harte Sanktion bei Nichterreichung wird aber verzichtet: Sofern nicht jedes Geschlecht mit mind. 30% im Verwaltungsrat bzw. mit mind. 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist, müssen im Vergütungsbericht die Gründe dafür sowie die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts angegeben werden.

### Weitere Themen

- Die qualifizierten Vorschriften über die (beabsichtigte) Sachübernahme von Aktionären und diesen nahestehenden Personen werden abgeschafft. Bei einer gemischten Sacheinlage und Sachübernahme unterliegen aber das Sachübernahme-Element und die entsprechende Gegenleistung der Gesellschaft weiterhin der Statuten- und Registerpublizität.
- Die bisher umstrittene Frage, ob eine Verrechnungsliberalisierung mit nicht oder nicht vollständig werthaltigen Forderungen möglich sei, wird neu ausdrücklich

bejaht. Die Statuten müssen in jedem Fall den Betrag der Verrechnungsforderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien angeben.

- Die Statuten können neu vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden.
- In Übereinstimmung mit den geltenden EU-Vorschriften sieht der Gesetzentwurf vor, dass ordentlich revidierte Rohstoffunternehmen auch einen speziellen Jahresbericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen (Konzernzahlungsbericht) erstellen müssen.
- Die Einführung von Loyalitätsaktien wurde nach intensiver Debatte verworfen. Die Aktualität bleibt jedoch bestehen: Der Bundesrat wurde beauftragt, die Vor- und Nachteile von Loyalitätsaktien prüfen zu lassen.
- Die Umsetzung der «Lex Minder» betreffend die Vergütungen bei Publikumsgesellschaften wird mit gewissen Anpassungen auf Gesetzesstufe verankert.

Die Gesetzesänderungen werden voraussichtlich mehrheitlich Anfang 2022 in Kraft treten, wobei lange Übergangsfristen vorgesehen sind. Die Bestimmungen über die Geschlechterrichtwerte in Kaderpositionen sowie die Transparenzregeln für Rohstoffunternehmen wurden bereits per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.